

3 Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen - PIDG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5546

Vorsitzender Günter Garbrecht informiert, der Gesetzentwurf sei in der 58. Plenarsitzung am 14. Mai 2014 nach der ersten Lesung einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

In seiner Sitzung am 28. Mai sei der Ausschuss übereingekommen, den Gesetzentwurf erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Im Kreis der Obleute sei am 5. Juni 2014 vereinbart worden, den Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein, Herrn Henke, und den Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Herrn Dr. Windhorst, zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Stellungnahme der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 2014 sei mit der Nummer 16/1841 an die Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Juni 2014 mit der Nummer 16/1822 sei ebenfalls verteilt worden.

Er begrüße den Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein, Herrn Henke, sowie die Justitiarin der Ärztekammer, Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu. Die Frage sei, ob er Herrn Henke, abweichend vom sonstigen Prozedere, das Wort erteilen solle. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Rudolf Henke (Präsident der Ärztekammer Nordrhein):

Herr Vorsitzender, ich bedanke mich sehr herzlich für diese Möglichkeit. Ich glaube, ich kann auch im Namen der Kammer Westfalen-Lippe sprechen, weil wir unsere Stellungnahmen abgestimmt haben. Ganz generell will ich mich für den Lösungsansatz herzlich bedanken. Wir sind natürlich mit dem Grundansatz des Gesetzes einig, dass die Ärztekammer Westfalen-Lippe die Aufgabe der Zulassung von Zentren übertragen bekommen soll, während die Ärztekammer Nordrhein die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik betreiben soll. Diese Lösung ist aus unserer Sicht grundsätzlich gut.

Was den konkreten Gesetzestext anbelangt - das haben wir anhand von vier Punkten dargelegt - haben wir noch ein bisschen Diskussionsbedarf:

Der erste Punkt betrifft § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes. Danach ist vorgesehen, dass sich die Präimplantationsdiagnostik-Kommission der Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Kommissionen anderer Länder zusammenschließen kann. Das ist inzwischen eigentlich nicht mehr möglich, weil sich die anderen Bundesländer dafür entschieden haben - das betrifft im Norden Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein -, ein Länderabkommen abzuschließen. Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg haben, glaube ich,

sogar einen Staatsvertrag abgeschlossen. Die Folge davon ist, dass einmal in Hamburg und zum anderen in Baden-Württemberg - ich weiß aber nicht, ob der Sitz Stuttgart sein wird - eine gemeinsame Ethikkommission gebildet wird. Das führt dazu, dass die Regelung, dass wir uns mit Kommissionen anderer Länder zusammenschließen könnten, ins Leere läuft, weil das nach solchen Staatsverträgen bzw. Vereinbarungen zwischen den Bundesländern sicherlich nicht mehr möglich ist. Deswegen ist unser Vorschlag, einen Halbsatz einzufügen, der darauf hinausläuft, dass man - zumindest als Alternative - die Aufgabe von einer anderen Präimplantationsdiagnostik-Kommission wahrnehmen lassen kann. Wir würden davon keinen Gebrauch machen wollen, weil wir zunächst einmal natürlich davon ausgehen, dass es einen entsprechenden Bedarf in Nordrhein-Westfalen gibt. Wir kalkulieren diesen Bedarf mit etwa 50 bis 60 Verfahren im Jahr für das gesamte Bundesland. Es kann aber - wegen der Tatsache, dass es eine Nachbarschaft zu den Niederlanden und Belgien gibt - sein, dass sich das im praktischen Leben womöglich hinterher doch irgendwie anders herausstellt. Das würden wir gerne abwarten wollen. Sollte es so sein, dass wir am Ende nur weniger Fälle in Nordrhein-Westfalen zu bearbeiten haben - wir gehen, wie gesagt, von 50 bis 60 Fällen aus -, müsste man auf diese Frage noch einmal zurückkommen. Deswegen ist unser Vorschlag, das jetzt schon im Gesetz zu regeln.

Punkt 2: Wir regen an, in Bezug auf die Berufung der Mitglieder der Präimplantationsdiagnostik-Kommission statt von einem „Einvernehmen“ von einem „Benehmen“ zu sprechen. Das kann man natürlich ganz unterschiedlich sehen. Wir würden uns imstande sehen, die Mitglieder auch nach einem Benehmen gut auszuwählen. Ob es da eines Einvernehmens bedarf, muss, glaube ich, am Ende das Parlament entscheiden.

Wir weisen darauf hin, dass wir nach der zugrunde liegenden Bundesgesetzgebung eigentlich die Umsetzung der PID-Verordnung schon zum 1. Februar 2014 hätten in Gang bringen müssen. Bei uns kommt zum Teil aus den PID-Zentren - also von den Ärzten in den 25 in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Zentren - eine gewisse Kritik an, dass es immer noch nicht dazu gekommen ist. Da wir auch auf unserer Seite nach Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht haben, sind wir auf die Idee gekommen, eher das Benehmen als das Einvernehmen vorzuschlagen.

Punkt 3: Beim § 8 geht es um die Frage, ob eine abweichende Meinung in einem von der Ethikkommission zu verfassenden Bescheid zwingend in den Bescheid aufgenommen werden muss. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt und dass in diesem natürlich die Ermessensgründe für die getroffene Entscheidung darzulegen sind. Wir kennen solche Sondervoten aus dem Bereich des Bundesverfassungsgerichts. Mit dem würden wir uns ganz ungerne vergleichen.

Wir treffen mit der Kommission eine auch weithin regulierte Verwaltungsentscheidung. Es gibt einen geringen Ermessensspielraum. Die Ausübung dieses vorhandenen Ermessens muss man in der Begründung der Verwaltungsentscheidung darlegen. An sich wohnt es aber solchen Entscheidungen nicht inne, dass man da noch einmal abweichende Gründe niedergelegt. Ich glaube, es ist auch in Bezug

auf andere Verwaltungsentscheidungen ganz unüblich, zu sagen: Im Regierungspräsidium XYZ hat eine Erörterung zu einem Thema stattgefunden, die Gründe werden aber nicht in einem einheitlichen Bescheid mitgeteilt, sondern da gibt irgendein Beamter noch einmal ein Sondervotum ab. Wir bitten darum, auf diese Pflicht zu verzichten; denn im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes halten wir uns eh an die Darlegungspflicht zu den Ermessensgründen.

Punkt 4: Frage der Auswirkungen. Das ist in der Einführung zum Gesetzentwurf dargelegt. Dabei geht es um mögliche Kosten. Man hat am Anfang gefragt: Wie groß ungefähr ist der Erfüllungsaufwand für alle Kommissionen, die in Deutschland eingerichtet werden? Dabei ist von 200 bis 300 Anträgen im Jahr in Deutschland ausgegangen worden. Schätzungsweise sind 1.000 € unterstellt worden.

Auf der Basis von 50 bis 60 Fällen bei uns haben wir einmal versucht, den Aufwand zu errechnen. Dabei sind wir konkret auf eine Größenordnung von mehr als 1.000 € gekommen. In der Kammer Nordrhein ist man bei 1.300 € gelandet. Wir wissen, dass in Hamburg ein Ermessensspielraum bzw. eine Rahmengebühr aufgenommen worden ist, die zwischen 1.500 und 3.000 € liegt. Wir könnten, glaube ich, auch mit einem Rahmen von 1.000 € bis 3.000 € leben. Ich möchte nur anregen, dass - anstatt eine Gebühr auf einen bestimmten Betrag festzulegen - die Tatsache berücksichtigt wird, dass ein Mittelwert auch irgendwie eine Schwankungsbreite hat. Wie gesagt, bei unserer bisherigen Kalkulation sind wir auf eher 1.300 € gekommen. Man muss sich das dann aber noch einmal im Einzelnen - fortschreibend - angucken, wenn die jeweiligen praktischen Erfahrungen gesammelt worden sind. Dabei gehe ich davon aus - das ist die Basis -, dass es 50 bis 60 Verfahren geben wird.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank, Herr Henke. - Gibt es Nachfragen auch im Hinblick auf die Stellungnahme der Ärztekammer Westfalen-Lippe? - Herr Wegner.

Olaf Wegner (PIRATEN): Ich habe eine Frage zu dem, was Sie zu § 5 Abs. 3 Satz 1 gesagt haben. Sie hätten gerne, dass die Aufgaben von einer Ethikkommission in anderen Ländern übernommen werden können. Als Grund hatten Sie genannt, es könne sein, dass es in Nordrhein-Westfalen so wenig Anträge geben wird, dass es ineffektiv wäre. Dabei ging es darum, dass ab einer bestimmten Zahl in Frage steht, ob solch ein Aufwand betrieben werden soll.

Sie haben gesagt, dass Sie das nicht machen wollen bzw. dass das nicht der Plan sei. Das glaube ich Ihnen auch so. Nur ist die Frage, was in drei oder vier Jahren sein wird. Könnten Sie sich vorstellen, das Ganze mit einer Zahlenangabe zu verknüpfen? Man könnte sagen: Wenn es unter soundso viel Fälle - zum Beispiel weniger als 30 - im Jahr gibt, dann besteht diese Möglichkeit. Könnten Sie sich diese Ergänzung zu Ihrer Ergänzung vorstellen?

Rudolf Henke (Präsident der Ärztekammer Nordrhein):

Es ist ein bisschen schwierig, eine konkrete Zahl zu nennen. Deswegen würde ich eigentlich eher vorschlagen: Man sammelt Erfahrungen und guckt einmal. Dann ist man auch im Austausch. Wir werden regelmäßig über die Praxis dieser Präimplantationsdiagnostik-Kommissionen berichten. Dann wird man das vielleicht im wechselseitigen Austausch mitkriegen. Jetzt kann ich, Herr Abgeordneter, keine Zahlen nennen und bitte dafür um Verständnis.

Ich will darauf hinweisen, dass man - wenn man sich die beiden großen Kommissionen anguckt, die jetzt gebildet wurden - noch auf Berlin und Bayern kommen könnte. Die wollen das aber nicht mit irgendjemandem zusammen, sondern jeweils eigenständig machen. Das ist auch, finde ich, in Ordnung.

Es hat in unserer Kammer zum Teil auch prinzipielle Kritik an der Präimplantationsdiagnostik gegeben. Wir möchten Erfahrungen sammeln und einen Einblick bekommen. Schon deswegen werden wir nicht nach einem halben Jahr sagen: Jetzt soll das, bitte, irgendwo anders hin übertragen werden. Dies soll auch deswegen nicht geschehen, weil wir den Personen, die einen solchen Antrag stellen wollen, nicht einen Reisetourismus quer durch Deutschland zumuten möchten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Ministerin, können Sie zu den vorgetragenen Positionen noch etwas sagen? Denn wir müssen jetzt im Anschluss darüber beraten. Wir müssen nicht auf die Auswertung des Protokolls warten, sondern können, wenn es einvernehmlich geschieht, durchaus in der nächsten Sitzung zur Verabschiedung kommen. - Frau Ministerin.

Ministerin Barbara Steffens (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter):

Ich kann kurz darauf eingehen, wie die Haltung gegenüber den Wünschen der Ärztekammer ist. Als erster Punkt wurde die Frage angesprochen, ob das mit anderen Bundesländern gemeinsam gemacht werden soll. Herr Henke hat das gerade beantwortet: Es gibt schon Verträge und Lösungen in den anderen Bundesländern. Wir in Nordrhein-Westfalen gehen bisher davon aus, dass es sich um 60 Fälle handelt. Bei zirka 60 Fällen ist eine eigene Kommission begründbar. Und es ist begründbar, warum es für die Menschen hier in Nordrhein-Westfalen ein Problem wäre, wenn sie in anderen Bundesländern darauf warten müssten.

Ich finde es auch wichtig, dass der Prozess bzw. die Diskussion in Nordrhein-Westfalen von unseren Ärztekammern intensiv mit begleitet wird und wir das nicht an andere Bundesländer delegieren. Ich fände es aber falsch, hier irgendeine Regelung bzw. Öffnung in das Gesetz hineinzuschreiben. Wenn die Zahlen komplett anders sind, hat der Ausschuss jederzeit die Möglichkeit, sich mit einem entsprechenden Bericht zu befassen und zu sagen: Wir öffnen und versuchen, Verhandlungen mit anderen Bundesländern aufzunehmen. Da das jetzt in den anderen Ländern geregelt ist, bleiben - wie Herr Henke eben sagte - eigentlich Bayern und Berlin übrig, mit denen man sich noch zusammentun könnte. Oder man könnte

versuchen, sich bei anderen mit anzuhängen. Dafür brauchen wir an der Stelle aber erst einmal Zahlen. - Ich fände so etwas also nicht sinnvoll, denn wir haben in Nordrhein-Westfalen genug Fälle. Von daher sehen wir das an der Stelle nicht so.

Natürlich ist es klar, dass wir als Ministerium sagen: Wir möchten nicht, dass gestrichen wird, dass die Kommission im Einvernehmen mit dem Ministerium benannt werden soll. Wir halten es für notwendig, dass wir als Ministerium mit darauf gucken können. Damit kann dann auch das Parlament mit darauf schauen. Dann kann es gemeinsam mit uns eine Diskussion führen. Das finde ich sinnvoll. Deswegen würde ich den Vorschlag ablehnen. So, wie die bisherige Zusammenarbeit mit der Ärztekammer war, sehe ich auch kein großes Problem darin. Es wird auch keine Verzögerungen geben, wenn ein Einvernehmen hergestellt werden muss. Bisher hatten wir solche Probleme nicht.

Im Hinblick auf § 8 wurde die Streichung der Sätze 3 und 4 gefordert. Dabei ging es um das Minderheiten- bzw. Sondervotum. Da können wir die Argumentation der Kammer nachvollziehen. Das könnten wir so akzeptieren.

Dann wurde gefordert, die Einführung zum Gesetzentwurf zu verändern. Das ist nicht „eben einfach mal so“ möglich. Alles, was in der Begründung der Ärztekammer steht, ist nachvollziehbar. Jedoch ist das in der Einleitung zum Gesetzentwurf so formuliert. Die kann man nicht ändern, deswegen geht das nicht.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Es gibt in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren eine Formulierungshilfe der Landesregierung für die Fraktionen. Ich werde das in die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit aufnehmen. Vielleicht gelingt es, dass wir das Gesetzgebungsverfahren dann zum Abschluss bringen. Die Gestaltung der Plenartage Anfang Juli gestaltet sich schwierig. Gibt es den unabänderlichen Wunsch, zu diesem Gesetzgebungsverfahren noch plenar zu reden? - Das ist nicht der Fall. Ich darf den Parlamentarischen Geschäftsführern also übermitteln, dass wir das Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich zum Abschluss bringen werden, dazu plenar aber keine Redebeiträge erfolgen werden.

Ministerin Barbara Steffens (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter):

Wir haben die Änderungsvorschläge der einen Kammer erörtert. Es gab aber auch von der anderen Kammer zwei Änderungsvorschläge. Dazu möchte ich kurz sagen, dass wir dem ersten Änderungswunsch - dabei geht es darum, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz für die Zulassung Anwendung findet - nicht zustimmen. Wir halten das an der Stelle nicht für erforderlich. - Dem zweiten Vorschlag der Ärztekammer Westfalen-Lippe würden wir so folgen wollen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Können wir vereinbaren, dass das auf jeden Fall mit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird? - Das ist der Fall. Wir versuchen, auch im Hinblick auf die Behandlung im Plenum eine zeitsparende Regelung zu finden.

Ministerin Barbara Steffens (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter): Einverstanden.

Der Ausschuss sowie Ministerin Steffens nehmen Stellung zu den vom Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen bezüglich des Gesetzentwurfes der Landesregierung. Ministerin Steffens nimmt zusätzlich zu den schriftlichen Vorschlägen der Ärztekammer Westfalen-Lippe zum Gesetzentwurf Stellung.

Dieser Punkt soll erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

2 Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes 14

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2723
Vorlage 16/1681
APr 16/281

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, die Abschlussberatung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

3 Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen - PIDG NRW) 16

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5546

Der Ausschuss sowie Ministerin Steffens nehmen Stellung zu den vom Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen bezüglich des Gesetzentwurfes der Landesregierung. Ministerin Steffens nimmt zusätzlich zu den schriftlichen Vorschlägen der Ärztekammer Westfalen-Lippe zum Gesetzentwurf Stellung.

Dieser Punkt soll erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

4 Sexuelle Gewalt an Frauen und Männern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung konsequent bekämpfen! 22

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5555

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, sich nachrichtlich an der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation - das Datum wurde noch nicht festgelegt - zu beteiligen.

5 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz 23

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5788

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form einstimmig zu.

Dem Präsidium des Landtags soll Folgendes mitgeteilt werden: Der Ausschuss wird im Plenum berichten. Eine Aussprache ist ausdrücklich nicht erwünscht.

6 Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen 24

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/4443
APr 16/496

Die Fraktionen von FDP und CDU stimmen dem Gesetzentwurf zu, die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die PIRATEN dagegen. - Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt. Der Vorsitzende wird dieses Ergebnis dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk mitteilen.

Staatssekretär Dr. Schäffer sagt zu, die Frage von Norbert Post (CDU) zu beantworten, inwieweit und auf welche Art und Weise die Kommunen bei der Vergabe von Aufgaben an Wohlfahrtsverbände auf die Bindung an das Tariftreue- und Vergabegesetz achten.

7 Bericht über die aktuellen Fakten zum Werkstattjahr 26

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/1968

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis.

Staatssekretär Dr. Schäffer sagt zu, die Frage zu beantworten, ob einem Träger des Werkstattjahrs die Mitteilung, dass künftig nur noch die Hälfte der Plätze bezuschusst werden können, erst vor drei Wochen mitgeteilt worden ist.

8 Verschiedenes**28**

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, was die Reise des Ausschusses nach Kanada anbelangt, im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Reiseetat einvernehmlich eine Verringerung der Delegationsstärke. Der Schlüssel ist nun 3:2:1:1:1. Das bedeutet, dass drei SPD-Abgeordnete, zwei CDU-Abgeordnete, ein Abgeordneter von den Grünen, ein FDP-Abgeordneter und ein Abgeordneter von den Piraten teilnehmen werden.

Weiter beschließt der Ausschuss einvernehmlich, dass es den Fraktionen freisteht, ordentliche Mitglieder des Ausschusses auf Fraktionskosten mitfahren zu lassen.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, am 27. August 2014, 10 Uhr, eine öffentliche Anhörung über das Zweite Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Der Schlüssel, was die Einladung der Sachverständigen anbelangt, entspricht dem, der schon bei der ersten Änderung des Krankenhausgesetzes sowie auch bei der Anhörung zum Krankenhausbedarfsplan zugrunde gelegt worden ist.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, am 27. August, 13:30 Uhr, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes durch Aufklärung und Schulungen verhindern“ durchzuführen. Der Sachverständigenschlüssel ist 3:2:1:1:1.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, am 27. August, 15:30 Uhr, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten sofort und optimal behandeln“ durchzuführen. Der Sachverständigenschlüssel lautet 3:2:1:1:1.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, am 29. August 2014, 10 Uhr, ein Fachgespräch zum Thema „Bedarfseinschätzung zur APG DVO NRW“ durchzuführen. Hierzu werden die kommunalen Spitzen, die Wohlfahrtsverbände, Vertreter aus der Wissenschaft und andere Beteiligte eingeladen.